

Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit laden wir unsere Mitglieder zur **ordentlichen Mitgliederversammlung des Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG)**, Köln, ein, die am Mittwoch, 08.06.2022, um 11:00 Uhr am Geschäftssitz des PSVaG, Edmund-Rumpler-Straße 4, 51149 Köln, stattfindet.

Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 sowie des Berichts des Aufsichtsrats

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt - gestützt auf die Empfehlung seines Rechts- und Prüfungsausschusses - vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.

Der Rechts- und Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine, die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

5. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des PSVaG in Verbindung mit § 189 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) aus zwölf Personen. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen (§ 189 Abs. 2 S. 2 VAG).

Die Mitgliederversammlung hat im Jahr 2021 den amtierenden Aufsichtsrat gewählt. Dessen Amtszeit dauert bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Mit Ablauf der Mitgliederversammlung am 08.06.2022 wird das Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Dr. Andreas Wimmer, der sein Amt auf den genannten Zeitpunkt niederlegt, aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

Der Aufsichtsrat schlägt zur Beschlussfassung vor:

Frau Dr. Heinke Conrads, wohnhaft in Haar,

Mitglied des Vorstands der Allianz Lebensversicherungs-AG

wird für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung in den §§ 2, 15, 18 und 22

Die Änderungen müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zweck des PSVaG ist die Sicherung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg nach § 14 BetrAVG (Betriebsrentengesetz vom 19.12.1974 BGBl I S. 3610 in der aktuellen Fassung) und nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) in der jeweils gültigen Fassung.“

2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied mit einer Beitragsbemessungsgrundlage von mehr als 100.000 € hat in der Mitgliederversammlung eine weitere Stimme. Jedes Mitglied mit einer Beitragsbemessungsgrundlage von mehr als 200.000 € hat in der Mitgliederversammlung eine dritte Stimme. Maßgeblich ist die Beitragsbemessungsgrundlage, die dem letzten Beitragsbescheid vor der Mitgliederversammlung zugrunde lag.“

3. § 18 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 2, 15 Abs. 1 und 3, 18 und 22 der Satzung können nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hat ein Antrag nach Satz 1 eine Mehrheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefunden, so kann er in einer weiteren Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden. Zwischen beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Jahr liegen. Der Antrag bedarf in diesem Fall zu seiner Annahme nur der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(2) Im Übrigen genügt zu Änderungen der Satzung und der AIB eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die AIB können aufgrund der besonderen Aufgabensstellung des Versicherers als gesetzlichem Träger der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.“

4. In § 22 Abs. 3 wird

„§ 14 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG“ durch „§ 14 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG“ ersetzt.

7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung in den §§ 10, 14 und 19

Die Änderungen müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. In § 10 der Satzung wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 3 a eingefügt:

„In den Aufsichtsrat darf nur bestellt werden, wer das 76. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht vollendet hat und es innerhalb der vorgesehenen Amtszeit auch nicht vollenden wird.“

2. § 14 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 werden wie folgt gefasst:

„4. Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers durch die Mitgliederversammlung; Erteilung des Prüfauftrags an den Abschlussprüfer,“

“(2) Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss einzurichten. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.“

3. § 19 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Bestellung des Abschlussprüfers.“

8. Bestimmung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine angemessene Vergütung (zuzüglich der hierauf zu entrichtenden Umsatzsteuer). Gemäß § 19 Nr. 4 der Satzung hat über diese Vergütung die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Zuletzt hat die Mitgliederversammlung im Jahr 2017 über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses erhält seit dem Geschäftsjahr 2018 jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz seiner baren Auslagen für Reise und Übernachtung eine Pauschalvergütung von 8.000,00 € pro Geschäftsjahr; der Vorsitzende erhält das Doppelte, die Aufsichtsratsmitglieder, die stellvertretende Vorsitzende und/oder Mitglied von Aufsichtsratsausschüssen sind, erhalten das Eineinhalbfache der Pauschalvergütung. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 500,00 € pro Sitzungstag erhalten.

Diese Regelung soll nunmehr mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2023 angepasst werden.

Der nachstehende Beschlussvorschlag sieht vor, dass zukünftig kein Sitzungsgeld mehr gezahlt, dafür aber die Pauschalvergütung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen erhöht werden soll. Der Wegfall des Sitzungsgeldes hat auch den Effekt, dass für die Aufsichtsratsmitglieder keine Umsatzsteuer mehr anfällt und vom PSVaG auch nicht mehr erstattet werden muss.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassung vor:

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen für Reise und Übernachtung

- a) eine Pauschalvergütung von 12.000,- € pro Geschäftsjahr;
der Vorsitzende erhält das Doppelte;
die Aufsichtsratsmitglieder, die stellvertretende Vorsitzende und/oder Mitglied von Aufsichtsratsausschüssen sind, erhalten das Eineinhalbfache der Pauschalvergütung.
- b) Die Zahlung von Sitzungsgeldern entfällt.

Diese Regelung tritt mit dem Geschäftsjahr 2023 in Kraft.

Bedingungen für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder des PSVaG oder Bevollmächtigte von Mitgliedern berechtigt. Um an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben oder Anträge stellen zu können, müssen die Mitglieder ihre Teilnahme spätestens am 21. Tag vor der Versammlung - also am 18. Mai 2022 - unter Angabe ihrer Betriebsnummer beim Vorstand des PSVaG in Textform angemeldet haben.

Das gilt auch dann, wenn das Mitglied sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen möchte. Die Vollmacht kann auch noch nach diesem Zeitpunkt erteilt werden.

Die Anmeldung ist an folgende Adresse zu richten:

PSVaG, Edmund-Rumpler-Straße 4, 51149 Köln oder per E-Mail an mv@psvag.de.

Als Bestätigung der Anmeldung wird vom PSVaG eine Anmeldebestätigung übersandt.

Stimmrechtsvertretung durch Bevollmächtigte

Mitglieder können auch Dritte mit der Ausübung ihres Stimmrechts beauftragen und sie entsprechend bevollmächtigen. Bevollmächtigt ein Mitglied mehr als eine Person, so kann der PSVaG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber dem PSVaG bedürfen der Textform.

Zum einen haben die Mitglieder die Möglichkeit, Vollmacht an einen Dritten durch Erklärung gegenüber dem PSVaG zu erteilen bzw. zu widerrufen. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Vollmacht bzw. der Widerruf ist an folgende Adresse zu richten:

PSVaG, Edmund-Rumpler-Straße 4, 51149 Köln oder per E-Mail an mv@psvag.de.

Zum anderen haben die Mitglieder die Möglichkeit, die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen bzw. zu widerrufen. In diesem Fall bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber dem PSVaG. Der Nachweis kann am Tag der Mitgliederversammlung an der Eingangskontrolle vorgelegt werden. Alternativ kann er vorab an folgende Adresse übermittelt werden:

PSVaG, Edmund-Rumpler-Straße 4, 51149 Köln oder per E-Mail an mv@psvag.de.

Ausliegende Unterlagen

Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats liegen von der Einberufung an in unseren Geschäftsräumen, Edmund-Rumpler-Straße 4, 51149 Köln, zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus. Der Geschäftsbericht steht auch auf unserer Homepage unter www.psvag.de/GB ab Mitte April 2022 zur Verfügung. Auf Wunsch übersenden wir diese Unterlagen.

Hinweise zum Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.psvag.de/Mitgliederversammlung2022

Köln, im April 2022

Der Vorstand